

Bitte Zutreffendes ankreuzen . Bitte sorgfältig in Druckschrift ausfüllen.

Hinweis: Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) und des Bayer. Ausbildungsförderungsgesetzes (BayAföG) für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich (§ 67a Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz, Art. 4 und 5 BayAföG, Art. 16 Abs. 2 Bayer. Datenschutzgesetz). Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, wenn Sie eine Sozialleistung beantragt haben oder beziehen, so kann die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Formblatt 1									
Förderungsnummer									

Eingangsstempel									

Zeile

Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz (BayAföG)

Ich beantrage Ausbildungsförderung für den Besuch der/des

Ausbildungsstätte
Klasse/Fachrichtung



Ich habe bereits früher einen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt nein ja, und zwar

Amt für Ausbildungsförderung	bisherige Amts- und Förderungsnummer

Personenbezogene Angaben

Name, Geburtsname	Geburtsort		
Vorname	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich

<input type="checkbox"/> ledig oder <input type="checkbox"/> verheiratet; <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden	seit

Staatsangehörigkeit

<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere, und zwar	Staatsangehörigkeit des Ehegatten



Anschrift am ständigen Wohnsitz

Straße, Hausnummer	bei

evtl. Ausl.-Kennbuchstaben	PLZ, Ort	E-Mail - Angabe freiwillig -
Bundesland	Telefon (mit Vorwahl) - Angabe freiwillig -	



Anschrift der Unterkunft während der Ausbildung (soweit bekannt)

Straße, Hausnummer	bei

evtl. Ausl.-Kennbuchstaben	PLZ, Ort	E-Mail - Angabe freiwillig -
Bundesland	Telefon (mit Vorwahl) - Angabe freiwillig -	



Bankverbindung

Bankleitzahl	Kontonummer
Name und Sitz des Geldinstituts	
Name und Vorname des Kontoinhabers	



Der Bescheid soll übersandt werden an:

mich (Zeile 13 bis 16) mich (Zeile 17 bis 20) **oder** meinen Vater meine Mutter meine/n Sorgeberechtigte/n

Angaben über meine leiblichen Eltern oder Adoptiveltern (Name, Vorname und Anschrift)

Vater	Geburtsdatum	verst. am
Straße, Hausnummer, evtl. Ausl.-Kennbuchstaben, PLZ, Ort		



Staatsangehörigkeit: deutsch andere, und zwar

Mutter	Geburtsdatum	verst. am
Straße, Hausnummer, evtl. Ausl.-Kennbuchstaben, PLZ, Ort		

Staatsangehörigkeit: deutsch andere, und zwar

Wenn beide Eltern leben, sind sie miteinander verheiratet? ja nein dauernd getrennt lebend

35 **Zeilen 35 - 39 nur für Schülerinnen und Schüler:**36 **Die elterliche Sorge/Das Aufenthaltsbestimmungsrecht (bitte Nachweis in Kopie beifügen) für mich ist/war zuerkannt worden durch das**

37 Vormundschafts- oder Familiengericht und Az.

38 am Sorgeberechtigte/r: Name, Vorname, Anschrift39 **Ich führe einen eigenen Haushalt:** ja nein40 **Angaben über meine Kinder** - ohne Stief- und Pflegekinder - (weitere Kinder auf gesondertem Blatt angeben)

	1. Kind	2. Kind
41 Name, Vorname	<input type="text"/>	<input type="text"/>
42 Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>
43	wohnt in meinem Haushalt	Bruttoeinnahmen des Kindes für den Bewilligungszeitraum monatlich in vollen Euro
44	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Euro <input type="text"/>
45		wohnt in meinem Haushalt
		Bruttoeinnahmen des Kindes für den Bewilligungszeitraum monatlich in vollen Euro
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		Euro <input type="text"/>

46 **Für mich werden gezahlt oder wurden beantragt:**47 Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ja nein48 Leistungen von einem Begabtenförderungswerk ja nein49 Leistungen der Postgraduierten-/Promotionsförderung ja nein50 Leistungen für die berufliche Weiterbildung nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch ja nein

51 Zuständige/s Agentur für Arbeit, ARGE/Jobcenter

52 Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln während meiner Ausbildung ja nein53 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären ja nein54 Grad der Behinderung v.H. ggf. Höhe der Erziehungsbeihilfe monatlich Euro 55 **Angaben zur Wohnung während der Ausbildung**56 Ich wohne während der Ausbildung bei meinen Eltern oder einem Elternteil ja nein57 Wenn nein, bei Schülerinnen/Schülern bitte Gründe angeben58 steht der von Ihnen bewohnte Wohnraum im Eigentum/Miteigentum der Eltern oder eines Elternteils? ja nein59 - Heimkosten (bei Internatsunterbringung)/Tagesheimkosten monatlich Euro 60 - Kosten der Unterkunft (einschl. Nebenkosten) monatlich Euro 61 - Zahl der Bewohner der Unterkunft 62 **Angaben zur Krankenversicherung während der Ausbildung**63 Ich bin gesetzlich familienversichert64 Ich bin selbst gesetzlich versichert - als freiwilliges oder Pflichtmitglied (Bitte Bescheinigung bzw. Vertrag in Kopie beifügen.)65 Ich bin privatversichert (Bitte Bescheinigung beifügen, die Folgendes enthält: Ihren Monatsbeitrag zum Zeitpunkt Ihres BAföG-Antrags sowie die Angabe, ob Ihre Vertragsleistungen auch gesondert berechenbare Unterkunft- und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfassen.)66 **Angaben zur Pflegeversicherung während der Ausbildung**67 Ich bin selbst beitragspflichtig pflegeversichert nein ja (Bitte Versicherungsvertrag in Kopie vorlegen.)68 **Nur für Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen:**69 Sollte mir Ausbildungsförderung in Form von Bankdarlehen zustehen, begrenze ich die Höhe des verzinslichen Darlehens auf monatlich Euro

Zeile
71

Angaben zu meinem Einkommen während der Ausbildung (Bitte Belege beifügen.)



72 Ich werde im Bewilligungszeitraum (BWZ)

vom bis

Bitte teilen Sie Änderungen des Einkommens im Laufe des BWZ unverzüglich mit.



73 also in Kalendermonaten voraussichtlich Einnahmen erzielen

Betrag im gesamten BWZ in vollen Euro



74 nein; bitte weiter ab Zeile 93

ja, und zwar:

75 Waisenrente und/oder Waisengeld (einschl. Weihnachtsgeld)

Euro



76 Ausbildungsvergütung brutto - auch Sachbezüge (ohne Familienzuschläge)

Euro



77 Voraussichtliche Einnahmen aus bestehenden oder ruhenden Arbeitsverhältnissen, Ferien-, Gelegenheitsarbeiten (brutto), Mini-Jobs

Euro



78 darin ist ein Arbeitgeberanteil zu vermögenswirksamen Leistungen enthalten

ja nein

79 Sonstige Renten (z.B. Unfallrenten)

Euro

80 Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft

Euro

81 Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Sparzinsen)

Euro



82 Einnahmen nach der **BAföG-Einkommensverordnung** (nicht: laufende BAföG-Zahlungen) - Die Verordnung ist abgedruckt in den Erläuterungen zu Formblatt 1 -

Euro



83 Unterhaltsleistungen meines dauernd getrennt lebenden oder meines geschiedenen Ehegatten oder sonstiger unterhaltspflichtiger Personen (nicht die Eltern) monatlich

Euro



84 Zuwendungen von Firmen oder privaten Stiftungen

Euro

85 Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln sowie Förderungsleistungen anderer Staaten, soweit sie zur Deckung des Lebensunterhalts oder der üblichen Ausbildungskosten bestimmt sind

Euro



86 Sonstige Ausbildungsbeihilfen

Euro

87 Einnahmen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs

88 a) meines Ehegatten

Euro



89 b) meiner Kinder bestimmt sind

Euro

90 Ich habe folgende noch nicht bewilligte Sozialleistungen beantragt (z.B. Waisenrente):

91 Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf **besonderen Antrag** über die üblichen Freibeträge hinaus ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung (z.B. Schulgeld) erforderlich ist. Dieser Antrag muss spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

92 Angaben zu meinem Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung (Bitte Belege beifügen.)



Bitte beachten Sie, dass Ihre Erklärungen zum Vermögen durch einen Datenabgleich beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können.

93 Ich habe im Zeitpunkt der Antragstellung Vermögen im Sinne der Zeilen 95-102

Wert in vollen Euro

94 nein; bitte weiter ab Zeile 103

ja, und zwar:

95 Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert)

Euro

96 Sonstige unbebaute Grundstücke (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert)

Euro

97 Sonstige bebaute Grundstücke (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert)

Euro



98 Betriebsvermögen (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert)

Euro

99 Wertpapiere, insbesondere Aktien, Pfandbriefe, Schatzanweisungen, Wechsel, Schecks

Euro



100 Lebensversicherungen (Rückkaufswert)

Euro

101 Forderungen und sonstige Rechte

Euro



102 Sonstige Vermögensgegenstände, z.B. Personenkraftfahrzeuge (Zeitwert)

Euro



Zeile

Wert in vollen Euro

103 **Barvermögen und Guthaben**
im Zeitpunkt der Antragstellung



104 Höhe des Barvermögens

Euro

105 Höhe des Bank- und Sparguthabens, einschließlich des Guthabens auf Girokonten
(Bitte Belege beifügen.)

Euro

106 Höhe des Bauspar- und Prämiensparguthabens (Bitte Belege beifügen.)

Euro

107 **Meine Schulden und Lasten**
im Zeitpunkt der Antragstellung (Bitte Belege beifügen.)

108 Hypotheken, Grundschulden und sonstige Belastungen
auf einem der vorgenannten Vermögenswerte

Euro



109 Lasten, z.B. Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen,
Beschränkungen des Eigentums zu Gunsten Dritter (Nießbrauch, Rentenverpflichtung)

Euro

110 Sonstige Schulden, z.B. Forderungen Dritter,
Kredite mit Ausnahme der Darlehen nach dem BAföG

Euro

111 **Freizustellende Vermögenswerte**

112 Übergangsbeihilfen nach den §§ 12, 13 des Soldatenversorgungsgesetzes
sowie nach § 13 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes

Euro

113 Vermögenswerte, deren Verwertung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist

Euro



114 Zur Vermeidung unbilliger Härten kann über die üblichen Freibeträge hinaus ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.



115 **Mir ist bekannt,**

116 - dass ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage (z. B. des von mir erzielten Einkommens) sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse (auch der Geschwister), über die im Rahmen dieses Antrags Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen.

117 - dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden.

118 - dass die im Rahmen dieses Antrags gemachten Angaben zu meinem Einkommen beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können.

119 - dass die im Rahmen dieses Antrages gemachten Angaben zu meinem Vermögen durch einen Datenabgleich (§ 41 Abs. 4 BAföG i.V.m. § 45d EStG) und bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können.

120 - dass im Falle der Inanspruchnahme von Bankdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die für die Darlehensrückerstattung erforderlichen Daten zwischen der KfW und dem Bundesverwaltungsamt ausgetauscht werden und dass die KfW die Auszahlungsdaten dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung übermittelt.

121 - dass Vermögenswerte auch dann meinem Vermögen zuzurechnen sind, wenn ich diese rechtsmissbräuchlich übertragen habe. Dies ist der Fall, wenn ich in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung oder im Laufe der förderungsfähigen Ausbildung Teile meines Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere meine Eltern oder andere Verwandte, übertragen habe.

122 Ich bestätige, dass ich die Erläuterungen zum Antrag auf Ausbildungsförderung - Formblatt 1 - zur Kenntnis genommen habe.

123 Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im Druckteil keine Änderungen vorgenommen wurden.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Auszubildenden unter 15 Jahren



Erläuterungen zum Antrag auf Ausbildungsförderung – Formblatt 1 –

Allgemeines:

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Stellen Sie bitte daher den Antrag auf Ausbildungsförderung so früh wie möglich.

Formblätter:

- Zu Ihrem Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG

gehört bei einem Erstantrag, nach einer Unterbrechung der Ausbildung oder bei einem Antrag auf Förderung eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland

Formblatt 1

(Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG)

die Anlage 1 zu Formblatt 1

(Schulischer und beruflicher Werdegang).

die Anlage 2 zu Formblatt 1

(Zusatzblatt für den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG)

das Formblatt 2

(Bescheinigung nach § 9 BAföG über den Besuch einer Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum/Fernunterrichtslehrgang)

das Formblatt 3

(Erklärung des Ehegatten, des Vaters, der Mutter)

das Formblatt 4

das Formblatt 5

(Leistungsnachweis)

das Formblatt 6

(Zusatz zum Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland)

das Formblatt 7

(Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG)

das Formblatt 8

(Antrag auf Vorausleistungen nach § 36 BAföG)

Darüber hinaus sind erforderlich

- von Ihnen als Antragsteller/in, sofern Sie Kinder haben und einen Kinderbetreuungszuschlag erhalten möchten,
- von Ihrer Ausbildungsstätte
Falls Sie von Ihrer Hochschule nach Ihrer Einschreibung einen Faltbogen (Leporello) mit Immatrikulationsbescheinigungen erhalten, ist davon ein Exemplar für Ihren BAföG-Antrag bestimmt. Er ist beim Amt für Ausbildungsförderung einzureichen und gilt als Ersatz für das gesetzlich vorgeschriebene Formblatt 2.
- von Ihrem Vater, Ihrer Mutter und, wenn Sie verheiratet sind, von Ihrem Ehegatten
Sollten beide Elternteile im maßgeblichen Kalenderjahr Einkommen bezogen haben, so wird von jedem Elternteil ein Formblatt 3 benötigt.
- für Ausländer/innen im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 BAföG
Dieses Formblatt ist nur nach ausdrücklicher Anforderung auszufüllen und vorzulegen
- für Auszubildende an einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die Bescheinigung nach § 48 BAföG
Dieser Leistungsnachweis ist grundsätzlich mit Beginn des 5. Fachsemesters vorzulegen, teilweise wird der Nachweis jedoch schon ab dem 3. Fachsemester benötigt.
- Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland
- bei einem Antrag auf Aktualisierung des Einkommens des Ehegatten der/des Auszubildenden oder des Vaters oder der Mutter der/des Auszubildenden nach § 24 Abs. 3 BAföG
Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn das Einkommen der betreffenden Person/en im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich geringer sein wird, als das im Formblatt 3 erklärte Einkommen.
- von Ihnen bei einem Antrag von Vorausleistung von Ausbildungsförderung

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes (BayAföG) erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 46 Abs. 3 BAföG, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz, Art. 4 und 5 BayAföG und Art. 16 Bayer. Datenschutzgesetz).

Erklärungspflicht:

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Sonstiges:

Füllen Sie bitte das Antragsformblatt sorgfältig, vollständig und gut lesbar aus. Beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise und fügen Sie die erforderlichen **Belege** und **Nachweise** im Original oder in Kopie bei. Nur dann kann das Amt für Ausbildungsförderung Ihren Antrag zügig bearbeiten und die Zahlungen rechtzeitig leisten. Bei Kontoauszügen können die Angaben, die für die Entscheidung über den Antrag nicht erforderlich sind, von Ihnen geschwärzt werden. Sollten Sie zu den Formblättern oder Erläuterungen Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung. Geben Sie den Antrag auf Ausbildungsförderung bitte bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung ab.

Geben Sie den Antrag auf Ausbildungsförderung bitte bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung ab.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Zeile 12

Falls Sie Ausländer/in sind, legen Sie bitte Ihre gültigen Aufenthaltsdokumente vor. Das Formblatt 4 ist nur nach ausdrücklicher Anforderung vorzulegen.

Zeilen 15 und 19

Verwenden Sie bei einer Anschrift im Ausland nur die für den ausländischen Staat international gebräuchlichen Buchstaben (z.B. NL für Niederlande, A für Österreich).

Zeile 21

Als Bankverbindung kann nur ein Konto in der Bundesrepublik Deutschland angegeben werden. Barauszahlungen sind unzulässig.

Zeile 24

Füllen Sie diese Zeile bitte aus, wenn Sie selbst nicht der Kontoinhaber sind.

Zeile 27

Sind Ihre leiblichen Eltern/Adoptiveltern oder ein Elternteil EU/EWR-Ausländer, ist deren Freizügigkeitsrecht durch die Bescheinigung des Aufenthaltsrechts nachzuweisen. Dies ist nicht notwendig, wenn Sie selbst die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder über eine Dauer-
aufenthaltsbescheinigung oder über eine Aufenthaltskarte verfügen.

Wenn Sie Ausländer/in mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland sind und ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grund-
gesetzes ist, ist dessen Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines gültigen Staatsangehörigkeitsnachweises oder eines gültigen Ausweises
über die Rechtsstellung als Deutscher nachzuweisen.

Zeile 36

Sind Sie eine minderjährige Schülerin oder ein minderjähriger Schüler, dann ist die Frage nach der elterlichen Sorge stets zu beantworten,
wenn Ihre Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Sind Sie eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler, dann ist eine Angabe
nur notwendig, wenn ein Elternteil vor Ihrer Volljährigkeit verstorben ist oder wenn Ihre Eltern vor diesem Zeitpunkt geschieden waren oder
dauernd getrennt gelebt haben. In diesem Falle ist anzugeben, wem die elterliche Sorge/das Aufenthaltsbestimmungsrecht bis zur Volljäh-
rigkeit zugestanden hat.

Zeile 40

Folgende Kinder sind anzugeben: Eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene und nichteheliche Kinder. Bei mehr als zwei
Kindern bitte ein besonderes Blatt verwenden.

Zeile 48

Anzugeben sind Leistungen:

- der Studienstiftung des Deutschen Volkes,
- des Cusanus-Werkes – Bischöfliche Studienförderung –,
- des Evangelischen Studienwerkes e.V. – Haus Villigst –,
- der Hans-Böckler-Stiftung,
- der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.,
- der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.,
- der Friedrich-Naumann-Stiftung,
- der Hanns-Seidel-Stiftung e.V.,
- der Heinrich-Böll-Stiftung e.V.,
- der Stiftung der Deutschen Wirtschaft – Studienförderwerk Klaus Murmann – ,
- der Stipendien nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz,
- der Bundesstiftung Rosa Luxemburg e.V.

Zeile 50

Soweit über einen Antrag auf Leistung nach dem Zweiten oder Dritten Buch des Sozialgesetzbuches bereits entschieden worden ist, fügen
Sie bitte den Bescheid bei.

Zeile 53

Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz (BVG) für anwendbar erklären, sind:

- das Soldatenversorgungsgesetz (§ 80),
- Zivildienstgesetz (§ 47),
- Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59 Abs. 1),
- Häftlingshilfegesetz (§§ 4 und 5),
- Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (§ 3),
- Gesetz zu Art. 131 Grundgesetz (§§ 66 und 66a),
- Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland (§ 5),
- Gesetz über das Zivilschutzkorps (§ 46) in Verbindung mit dem Soldatenversorgungsgesetz (§ 80),
- Bundes-Seuchengesetz (§ 51),
- Infektionsschutzgesetz (§ 60),
- Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (§ 1).

Wenn Sie Ansprüche nach diesen Gesetzen haben, gehen diese Ansprüche dem Anspruch nach dem BAföG vor; sie sind daher vorrangig
geltend zu machen. Die für Leistungen nach diesen Gesetzen zuständige Stelle erfahren Sie beim Amt für Ausbildungsförderung.

Zeile 57

Wenn Sie als Schüler/in von der Wohnung Ihrer Eltern infolge räumlicher Entfernung eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte in
einer angemessenen Zeit nicht erreichen können und Sie auch tatsächlich nicht zu Hause wohnen, wird Ihnen der Bedarf für auswärtige
Unterbringung gewährt. Eine Ausbildungsstätte ist dann nicht erreichbar, wenn Sie bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen
mindestens an drei Wochentagen für Hin- und Rückweg insgesamt eine Wegzeit von mehr als zwei Stunden benötigen. Zu der Wegzeit
gehören auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach dem Unterricht. Die Wegstrecke zwischen der Haltestelle des Verkehrsmittels und
der Ausbildungsstätte bzw. zurück gilt als Wartezeit. Jeder angefangene Kilometer Fußweg wird mit 15 Minuten berechnet. Wenn Sie Ihre
Wohnung außerhalb des Elternhauses mit dem Besuch einer bestimmten Ausbildungsstätte begründen, geben Sie bitte den Schultyp an
(z.B. altsprachliches, mathematisch-naturwissenschaftliches, musikalisches Gymnasium).

Zeile 60

Wenn in den Kosten für das Tagesheim Aufwendungen für die Verpflegung enthalten sind, muss dies aus dem Beleg ersichtlich sein.

Zeile 61

Die Kosten sind durch eine von Ihnen und dem Vermieter unterschriebene Vereinbarung nachzuweisen. Nebenkosten sind gesondert nach-
zuweisen.

Zeile 66

Bei Privatversicherten – mit Ausnahme der bei der Postbeamtenkrankenkasse und der bei der Betriebskrankenkasse der Bundesbahn
Versicherten – muss sich zusätzlich zu den im Formblatt bezeichneten Angaben aus den vorzulegenden Versicherungsunterlagen ergeben,
dass das Versicherungsunternehmen den strukturellen Anforderungen für Krankenversicherungsunternehmen nach dem Fünften Buch
Sozialgesetzbuch (§ 257 Abs. 2a und 2b) genügt.

Zeile 67

Wenn Sie bei einem privaten Versicherungsunternehmen pflegeversichert sind, kann der Pflegeversicherungszuschlag nach dem BAföG
nur geleistet werden, wenn sich aus den vorzulegenden Versicherungsunterlagen ergibt, dass das Versicherungsunternehmen die Voraus-
setzungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (§ 61 Abs. 6) erfüllt.

Zeile 70

Ausbildungsförderung nach § 15 Abs. 3a BAföG (Hilfe zum Studienabschluss) sowie Ausbildungsförderung für ein Zweitstudium wird **voll**
als Bankdarlehen nach § 18c BAföG geleistet. Für die Zeit der Studienverlängerung, die durch den Abbruch des zunächst aufgenommenen
Studiums oder einen Fachrichtungswechsel verursacht ist, wird ebenfalls Bankdarlehen nach § 18c BAföG geleistet. Das Bankdarlehen ist
ein privatrechtliches Darlehen. Es wird von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) finanziert und ausgezahlt. Es ist von Beginn der Aus-
zahlung an zu verzinsen und nach dem Ende der Ausbildung zurückzuzahlen.

Sie haben die Möglichkeit, das Bankdarlehen der Höhe nach zu begrenzen. Diese Erklärung müssen Sie **bei Antragstellung abgeben**; sie
ist für den Bewilligungszeitraum **unwiderruflich**.

Das Angebot der KfW für den Abschluss eines Darlehensvertrages erhalten Sie vom Amt für Ausbildungsförderung zusammen mit dem
Förderungsbescheid. Die Darlehensvertragsurkunde ist **innerhalb eines Monats** nach Zugang des Förderungsbescheides von Ihnen beim
zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu unterschreiben und abzugeben.

Zeile 71**Achtung:**

Die Erklärungen zum Einkommen können gegebenenfalls durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden.

Zeile 72

Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schul- oder Studienjahr.

Zeile 73

Anzugeben ist die Zahl der Kalendermonate, die der Bewilligungszeitraum insgesamt umfasst.

Zeile 75

Geben Sie bitte die Höhe der Waisenrente nach Abzug des Pflichtbeitrages zur Krankenversicherung an. Das Waisengeld geben Sie bitte in Höhe der tatsächlich zufließenden Beträge, also einschließlich der Weihnachtzuwendung und abzüglich der Steuern an. Wenn Sie Waisenrente oder Waisengeld beantragt haben oder einen Antrag beabsichtigen, teilen Sie dies bitte unter Angabe des Aktenzeichens dem Amt für Ausbildungsförderung mit.

Zeile 76

Die Ausbildungsvergütung umfasst z.B. auch Essensgeldzuschuss, Mietzuschuss sowie Sachbezüge, wie z.B. freie Unterkunft und Verpflegung. Bei Sachbezügen ist deren Geldwert anzugeben.

Zeile 77

Zu den Einnahmen zählen u.a. Einkünfte aus ruhenden Arbeitsverhältnissen (z.B. Beurlaubung für die Studienzeit) sowie aus Ferien- und Nebenarbeit (auch Sachbezüge). Geben Sie bitte ebenfalls die Einnahmen aus einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft und aus Gelegenheitsjobs an. Der Arbeitnehmerpauschbetrag sowie Steuern und Abzüge für soziale Aufwendungen werden von Amts wegen berücksichtigt.

Zeile 81

Als Einkünfte sind stets die Bruttoeinkünfte anzugeben, das gilt auch für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die ab 2009 der Abgeltungssteuer unterliegen. Sparer-Pauschbetrag und Steuern werden von Amts wegen berücksichtigt.

Zeile 82

Geben Sie bitte Ihre Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung – nachstehend aufgeführt – an.

Zusammenstellung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung:**Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen:****I. Leistungen der sozialen Sicherung**

1. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) Entgeltersatzleistungen (§ 116), Winterausfallgeld (§ 214), Überbrückungsgeld (§ 57) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge, die Eingliederungshilfe (§ 418);
2. nach dem Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) das Krankengeld (§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstauffalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 29 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, Verletzengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI), Elterngeld (§ 2 BEEG), soweit es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beträge übersteigt;
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG) jeweils der halbe Betrag der Unterhaltsbeihilfe (§§ 261 bis 278a LAG), Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), Unterhaltsbeihilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, allgemeinen Leistungen (§ 5), Einzelleistungen (§ 6), Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12a) und Verdienstauffallentschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13a); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach § 78 des Zivildienstgesetzes und § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist.
6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
9. Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);
10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);
11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt;
12. Übergangsleistungen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

II. Weitere Einnahmen

1. nach dem Wehrgeldgesetz (Geld- und Sachbezüge) Wehrgeld (§ 2), Verpflegung (§ 3), Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach § 35 des Zivildienstgesetzes, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes (siehe oben unter Ziffer I Nr. 5) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt;
3. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
4. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes;
5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und ihres/seines Ehegatten;
6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. nach dem Bundesbesoldungsgesetz Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 1 bis 4) mit 10 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages; Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.

Zeile 83

Bitte geben Sie hier nur die für Sie bestimmten Unterhaltsleistungen an, ohne die für Ihre Kinder bestimmten Beträge.

Zeile 85

Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen sind z.B.:

1. Erziehungsbeihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) einschließlich der Erziehungsbeihilfen, die ein als beschädigt anerkannter Elternteil nach § 27 Abs. 1 Buchst. b) BVG für den Auszubildenden erhält,
2. Ausbildungshilfen der Bundeswehr,
3. Hilfen aus dem Europäischen Sozialfonds, die die Bundesagenturen für Arbeit Teilnehmern an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen gewähren,
4. Unterhaltsbetrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Zeile 87

Solche Einnahmen sind z.B. Familienzuschläge zur Ausbildungsvergütung.

Zeile 92

Maßgeblich sind Ihre Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. **Saldierungen sind unzulässig.** Bitte Belege zu jedem Vermögensgegenstand gesondert beifügen.

Als Vermögen gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen einschließlich der Guthaben auf Giro- und Sparkonten und sonstige Rechte. Ausgenommen sind Gegenstände, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann. Vermögenswerte sind Ihrem Vermögen auch zuzurechnen, wenn Sie diese rechtsmissbräuchlich übertragen haben. Dies ist der Fall, wenn Sie in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Antragstellung auf Ausbildungsförderung oder im Laufe der förderungsfähigen Ausbildung Teile Ihres Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere Ihre Eltern oder andere Verwandte, übertragen haben (Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundessozialgerichts). Sprechen Sie in diesem Fall Ihr Amt für Ausbildungsförderung an.

Vermögensveränderungen zwischen Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt. Bitte vergewissern Sie sich, ob auf Ihren Namen Vermögensanlagen getätigt werden, da auch solche Kapitalwerte anzugeben sind. Alle Angaben bitte belegen. Als Nachweise werden z.B. Kontoauszüge oder Bescheinigungen von Kreditinstituten/Bausparkassen, Verträge oder ein Erbschein anerkannt. Die Vermögensnachweise müssen nicht punktgenau auf den Tag der Ausstellung ausgestellt sein; sie sollen jedoch nicht älter als 14 Tage sein.

Achtung: Die Erklärungen zum Vermögen können durch einen Datenabgleich (§ 41 Abs. 4 BAföG in Verbindung mit § 45d EStG) und bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden.

Legen Sie bitte bei ausländischen Vermögenswerten die in- und/oder ausländischen Besteuerungsunterlagen vor.

Zeile 97

Als sonstige bebaute Grundstücke sind z. B. Eigentumswohnungen oder Eigenheime anzugeben.

Zeile 99

Bei Wertpapieren, Aktien usw. geben Sie bitte die Stückzahl bei Antragstellung an. Maßgeblicher Kurswert ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung.

Zeile 101

Forderungen und sonstige Rechte sind z. B. Vermächnisse, Ansprüche auf Zahlungen eines Geldbetrages oder Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte. **Forderungen aus Bank- und Sparguthaben oder Girokonten sind ausschließlich in Zeile 105 bzw. 106 einzutragen.**

Zeile 102

Sonstige Vermögensgegenstände bitte mit ihrem Zeitwert angeben. Hierzu gehören nicht Haushaltsgegenstände. Haushaltsgegenstände sind die beweglichen Sachen, die zur Einrichtung der Wohnung, Führung des Haushalts und für das Zusammenleben der Familie bestimmt sind. Regelmäßig rechnen dazu Möbel, Geschirr, Radio oder Fernseher. Personenkraftfahrzeuge können, ebenso wie andere Gegenstände nur dann Haushaltsgegenstände sein, wenn sie angemessen sind. Diese Bewertung obliegt dem Amt für Ausbildungsförderung. Bitte geben Sie daher den Verkehrswert Ihres Personenkraftfahrzeuges an.

Zeile 103 bis 106

Von Bauspar- oder Prämienparguthaben werden für die bei einer evtl. Verwertung entstehenden Verbindlichkeiten (z.B. Prämienrückforderung) von Amts wegen pauschal 10 vom Hundert abgesetzt.

Zeile 108

Bei Hypotheken, Grundschulden sowie sonstigen Schulden, wie z.B. Kleinkrediten, ist stets nur die Restschuld anzugeben.

Zeile 113

Eine Verwertung von Vermögensgegenständen ist aus rechtlichen Gründen z.B. ausgeschlossen, wenn ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Veräußerungsverbot (§§ 135, 136 BGB) vorliegt. Eine Verwertung ist jedoch nicht durch ein vom Eigentümer vereinbartes rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot (§ 137 BGB) ausgeschlossen. Die Verwertung von Prämienpar- und Bausparguthaben ist aus rechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen; hier besteht stets eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit.

Es ist eine ausführliche Begründung mit Nachweisen erforderlich.

Zeile 114

Eine Härte liegt insbesondere vor,

- a) wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuchs angemessenen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung, die selbstbewohnt sind oder im Gesamthandseigentum stehen, führen würde,
- b) soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll,
- c) solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuchs bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

Bitte teilen Sie ggf. Tatsachen für eine Härte mit.

Zeile 125

Die gesetzlichen Vertreter können die Handlungsfähigkeit der/des Auszubildenden (Antragstellung, Verfolgung des Antrages und Entgegennahme der Ausbildungsförderung) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung einschränken.